

1932/AB
vom 08.07.2020 zu 1933/J (XXVII. GP)
Bundesministerium
 Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

bmdw.gv.at

Dr. Margarete Schramböck
 Bundesministerin für Digitalisierung und
 Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

buero.schramboeck@bmdw.gv.at
 Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.290.444

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1933/J-NR/2020

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1933/J betreffend "EU Beihilferegeln", welche die Abgeordneten Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen am 8. Mai 2020 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

1. *Laut einem Bericht der Kleinen Zeitung vom 25.04.2020 ist es die Position der österreichischen Regierung, dass die Ausschüttung oder Garantiebewilligung von Unternehmenskrediten für österreichische Betriebe von der EU um 14 Tage verzögert wurde.*
 - a. *Was in der Antwort der EU Kommission führte beim BMDW zur Annahme, dass Garantiebewilligungen oder Kredite nicht zeitnah ausgegeben werden dürfen?*
 - b. *Auf welche Summen belaufen sich die Gelder, die Österreich aufgrund der angeblichen Blockade durch die EU Kommission nicht auszahlen oder garantieren konnte - oder glaubte nicht auszahlen oder garantieren zu können?*
 - c. *Wurden auch Kredite/Kreditgarantien unter 800.000 Euro aufgrund der EU Position zurückgehalten? Wurden Kredite bis zu 200.000 Euro aufgrund der Kommissionsentscheidung nicht ausbezahlt?*
2. *Laut der Stellungnahme der EU Kommission fehlten in den von Österreich eingereichten Unterlagen erforderliche Elemente. Unklar sei gewesen, ob nur Maßnahmen auf staatlicher Ebene oder auch auf Länderebene erfasst sein sollen und welche Wirtschaftssektoren einbezogen werden sollen. Zudem fehlten für einige Maßnahmen noch die nationalen Rechtsgrundlagen.*

- a. *Warum fehlten diese Elemente? Handelte es sich um ein Versehen, oder war es die Einschätzung der Mitarbeiter_innen des BMDW, dass die Unterlagen korrekt eingebracht worden waren?*
- b. *Um welche fehlenden Rechtsgrundlagen handelte es sich in der Rechtsmeinung der Kommission?*
- c. *Wie lange dauerte die Vervollständigung der Unterlagen und wie lange verzögerte sich durch das Nachreichen die Auszahlung oder Gewährung von Garantien bzw. Beihilfen an die Betriebe?*
- d. *Wann wurden die ersten Kredite unter 800.000 Euro bewilligt?*
- e. *Wann wurden die ersten Kredite unter 200.000 Euro bewilligt?*
- f. *Wie wird die Republik Österreich die fehlenden Rechtsgrundlagen beheben? Ist diese Behebung Teil eines der COVID- 19 Maßnahmenpakete?*

Am 19. März 2020 wurde die Erstfassung des "Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19" (2020/C 112 I/01), in Folge "Befristeter Rahmen" genannt, von der Europäischen Kommission (EK) angenommen. Auf deren Grundlage wurde von meinem Ressort am 31. März 2020 die "aws Garantierichtlinie nach KMU-Förderungsgesetz (KMU-FG)" zur Notifikation an die EK übermittelt.

Ursprünglich war geplant, die Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Länder Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien gemeinsam als Paket bei der Kommission anzumelden. Da sich die länderseitigen Maßnahmen im März aber noch weitgehend im Planungsstadium befanden und die Kommissionsdienststellen erklärten, sie würden nur beschlossene Rechtsgrundlagen oder zumindest fortgeschrittene Entwürfe derselben einer beihilfenrechtlichen Prüfung unterziehen, hat sich Österreich entschlossen, die Erstfassungen von Beihilfenschemata der Länder aus dem Prüfdossier zu entfernen, um sie zu einem späteren Zeitpunkt gesondert bei der EK anzumelden. Die Herausnahme der Länderbeihilfen aus dem Prüfdossier hat zu einer nicht unwesentlichen Beschleunigung der Prüfung der bundeseitigen Maßnahmen durch die EK geführt.

Infolge der am 3. April 2020 beschlossenen und am 4. April 2020 im Amtsblatt der EU veröffentlichten Änderung des "Befristeten Rahmens" wurden 100%-Garantien mit einer Obergrenze von € 800.000 Euro möglich. Auf Grundlage dieser Änderung des "Befristeten Rahmens" wurde von meinem Ressort am 7. April 2020 die Richtlinie "aws Garantien gemäß KMU-FG" mit dem Schwerpunkt Überbrückungs- und Kreditstundungsgarantien im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise an die EK übermittelt.

Wie bei derart komplexen Programmen üblich, wurden am 9. April 2020 von der EK Klarstellungen bzw. weitere Informationen erbeten, jedoch keine neuen Dokumente.

Am 10. April 2020 wurden diese gewünschten Informationen an die EK übermittelt. Dafür waren noch innerstaatliche Klarstellungen und die Nachrechnung entsprechender Adaptierungen der Rechtsgrundlagen erforderlich. Da sich die "aws-Garantierichtlinie gemäß KMU-FG" an der jeweiligen aktuellen Fassung der beihilferechtlichen Grundlagen orientierte, zog jede Änderung der beihilferechtlichen Grundlage entsprechende Adaptierungen der nationalen Rechtsgrundlagen nach sich.

Am 17. April 2020 wurde die Richtlinie "aws Garantien für Überbrückungs- und Kreditstundungsgarantien gemäß KMU-FG" von der EK genehmigt. Erst ab diesem Zeitpunkt, also nach Genehmigung der österreichischen Rechtsgrundlagen und der Genehmigung durch die EK, konnten Garantien rechtsverbindlich zugesagt werden. Die Abarbeitung der am 17. April 2020 vorliegenden Anträge für 100%-Garantien mit einem Obligo von rund € 107 Mio. begann am 20. April 2020. Die ersten Genehmigungen durch die aws erfolgten noch am selben Tag.

Was die Frage betreffend "Kredite unter 200.000 Euro" betrifft, ist unter der Annahme, dass damit Garantien gemeint sind, die auf Basis der De-minimis-Verordnung (VO) vergeben werden können, festzuhalten, dass die aws auf Basis der De-minimis VO in der Richtlinie "aws Garantien gemäß KMU-FG" einen neuen Schwerpunkt speziell für Unternehmen entwickelt hat, die wegen der Coronavirus-Krise über nicht ausreichende Liquidität zur Finanzierung des laufenden Betriebs oder Bedienung bestehender Kreditlinien verfügten. Im Rahmen dieses Schwerpunkts "Überbrückungs- und Kreditstundungsgarantien im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise" konnten Garantien mit einer Garantiequote von 80% für ein Obligo in Höhe von € 1,5 Mio. mit einer Laufzeit von fünf Jahren übernommen werden. Die ersten Genehmigungen erfolgten mit 26. März 2020.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

3. *Finanzminister Gernot Blümel behauptete in einem Interview mit der Frankfurter Allgemeinen Zeitung am 27.04.2020, dass Österreich zum damaligen Zeitpunkt aus EU-rechtlichen Gründen nicht mehr als 500.000 Euro an Krediten genehmigen könnte. Laut EU-Kommission sei es jedoch aufgrund des temporären Beihilferahmen vom 3. April möglich gewesen, eine staatliche Garantie von bis zu 100% für Kredite von bis zu 800.000 Euro pro Unternehmen zu gewähren. Laut Kommission habe Österreich zu-*

dem bei der Erarbeitung der Beihilferahmen nie eine Garantie von bis zu 100 Prozent für Unternehmen gefordert.

- a. Warum hat Österreich im Zuge der Erarbeitung der Beihilferahmen kein Recht auf Garantieleistung von bis zu 100% für Unternehmen eingefordert, obwohl solche Garantien zum Zeitpunkt der Diskussion um den Beihilferahmen in Österreich schon in Erwägung gezogen wurden?*
- b. Hat Österreich bei der Erarbeitung der beiden Beihilferahmen eine Stellungnahme abgegeben? Wenn ja, bitte um Übermittlung dieser. Wenn nein, warum nicht?*

Es ist zutreffend, dass auf Basis von Kapitel 3.1. des "Befristeten Rahmens" in seiner erstmalig geänderten Fassung vom 3. April 2020 Garantien mit einer Quote von 100 % bis zu einem Nominale von € 800.000 hätten eingegangen werden können, doch wäre damit die Obergrenze von € 800.000 für bedingungsfrei und pauschal zu gewährende Beihilfen verbraucht worden und hätten unter diesem Schwellenwert keine anderen Förderungsinstrumente mehr eingesetzt werden können. Deshalb hat sich mein Ressort entschlossen, im Rahmen der am 17. April 2020 von der EK genehmigten Garantien für KMU, die von aws und ÖHT abgewickelt werden, 100 %-ige Garantien unter Kapitel 3.1. mit € 500.000,- zu begrenzen, was den Bundesländern ermöglicht, bis zur Obergrenze mit eigenen Beihilfen die Unterstützungsmaßnahmen des Bundes zu ergänzen. Über € 500.000,- hinausgehende Garantien werden mit einer Quote von 90 % nach den Bestimmungen von Kapitel 3.2. des "Befristeten Rahmens" abgewickelt.

Angesichts der dramatischen Auswirkungen des Shutdown ab 16. März 2020 auf die Liquidität der Unternehmen hat Österreich bereits in der ersten Telefonkonferenz mit Vertreterinnen und Vertretern der EK und der Mitgliedstaaten zum Entwurf der Ausgangsfassung des am 19. März 2020 beschlossenen "Befristeten Rahmens" um die Möglichkeit der Übernahme von Garantien mit einer 100 %-Quote gebeten. Schriftlich wurde dieses Ersuchen in den Stellungnahmen vom 17. März 2020 und insbesondere vom 30. März 2020 erneuert. Es ist der Initiative Österreichs zu verdanken, dass derartige Garantieübernahmen ohne jegliche weiteren Bedingungen, wie Entgelteleistungen oder bestimmte Darlehenszinssätze, möglich sind.

Mein Ressort hat sich sowohl bei der Erarbeitung der Erstfassung des "Befristeten Rahmens" als auch bei sämtlichen von der EK vorgelegten Änderungsentwürfen mit einer Stellungnahme, die jeweils die gesamtösterreichische Position wiedergegeben hat, eingebracht. Diese Stellungnahmen vom 17. März, 30. März, 15. April und 28. April 2020 sind als Beilagen angeschlossen.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

4. *War Ihnen bzw. Ihren Berater_innen und Kabinettsmitarbeiter_innen vor Ihrer Forderung nicht bekannt, dass eine substantielle Änderung des EU Beihilfenrechts - wie etwa das Aussetzen der Kontrollen von Staatshilfen - eine Änderung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union voraussetzen würde?*

Das war und ist natürlich bekannt, was jedoch nichts an dem Umstand zu ändern vermag, dass es angezeigt war, eine Diskussion über eine sinnvolle und realitätsnahe Handhabung der Beihilfekontrolle unter außergewöhnlichen Rahmenbedingungen anzustoßen.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

5. *Österreich gilt als eines der sparsamen Länder in der Europäischen Union. Würde in der Einschätzung des BMDW der Wirtschaftsstandort Österreich nicht darunter leiden, wenn Vorgaben wie das Beihilferecht, das ja wettbewerbsverzerrende Förderungen verbietet, von weniger sparsamen, mehr interventionistischen Regierungen ausgehebelt werden könnte?*

Österreich erkennt die Notwendigkeit einer Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt im Sinne eines "level playing field". Hierzu leistet das EU-Beihilfenrecht einen unverzichtbaren Beitrag. Dennoch muss gerade in schwerwiegenden Krisensituationen für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit bestehen, mit eigenen Ressourcen die negativen Folgen für die heimische Wirtschaft rasch und effektiv zu beheben oder wenigstens zu mildern. Die zweifellos ebenso erforderliche Verringerung der wirtschaftlichen Disparitäten zwischen den Mitgliedstaaten in der Europäischen Union kann jedoch nicht allein auf das beihilferechtliche Regularium gestützt werden, sondern muss auch andere Politikfelder der EU miteinbeziehen.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

6. *Haben Sie das Angebot eines direkten Gesprächs mit Kommissarin Vestager angenommen?*
- a. *Wenn ja, welche Punkte gibt es nach der Richtigstellung durch die Kommissarin zu erörtern? Was sind Österreichs verbleibende Forderungen?*

Am 19. Mai 2020 habe ich ein bilaterales und am 20. Mai 2020 gemeinsam mit dem Herrn Bundesminister für Finanzen ein trilaterales Gespräch mit Kommissarin Vestager geführt.

Die Hauptforderung Österreichs bezieht sich auf eine Überarbeitung der Definition für "Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)" nach EU-Beihilfenrecht, die Unternehmen von einer Beihilfengewährung ausschließt, die nach innerstaatlichem Recht weder einen Insolvenztatbestand erfüllen, noch insolvenzgefährdet sind. Wegen der zwingenden Anwendung des Ausschlusskriteriums UiS zum Stichtag 31. Dezember 2019 können viele Unternehmen, die eine positive längerfristige Fortbestandsprognose hätten, in der derzeitigen Krisensituation nicht unterstützt werden und wären so in ihrer wirtschaftlichen Existenz ernsthaft bedroht.

Eine weitere Forderung bezieht sich auf die weitgehende Flexibilisierung der Bedingungen für Garantien an KMU, insbesondere in Form einer Entgeltfreiheit und einer zulässigen Quote bis zu 100 %. Neben einzelnen sonstigen Forderungen hat mein Ressort die EK er-sucht, für Beihilfen zur Krisenbewältigung eine Freistellung von der Ex ante-Anmelde-pflicht nach dem Muster von Beihilfen zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen, wie sie bereits in Art. 50 AGVO verankert ist, in Erwägung zu ziehen.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

7. *Haben Sie die von Kommissarin Vestager in ihrem Brief erwähnte Erweiterung des Hilfsprogramms um Kreditgarantien für KMUs einleiten lassen?*
 - a. *Sind Sie bzw. das BMDW diesbezüglich in Kontakt mit der EU-Kommission?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Österreich nützt bereits jetzt sämtliche Möglichkeiten, die der "Befristete Rahmen" für Kreditgarantien für KMU bietet. Weitere Änderungen der beihilferechtlichen Bedingungen würden eine nochmalige Überarbeitung des "Befristeten Rahmens" erforderlich machen, die zu weiteren Verzögerungen bei der Umsetzung von Hilfsmaßnahmen führen würden. Im Übrigen gibt es keine Anzeichen, dass die EK nach den bereits beschlossenen Änderungen den Anwendungsbereich des mit Jahresende 2020 befristeten Rahmens noch einmal ausweiten würde. Bezüglich einer Verbesserung der Definition für "Unternehmen in Schwierigkeiten" war und ist mein Ressort laufend mit den zuständigen Kommissions-dienststellen in Kontakt.

Wien, am 8. Juli 2020

Dr. Margarete Schramböck

Beilagen

Elektronisch gefertigt

